Übersetzung C-740/22-1

Rechtssache C-740/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

2. Dezember 2022

Vorlegendes Gericht:

Itä-Suomen hovioikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. November 2022

Rechtsmittelführerin:

Endemol Shine Finland Oy

...[NICHT ÜBERSETZT]

Vorabentscheidungsersuchen vom 30. November 2022

...[NICHT ÜBERSETZT]

RECHTSMITTELFÜHRERIN: Endemol Shine Finland Oy (im Folgenden: die Gesellschaft)

GEGENSTAND: Auskunftsverlangen

Entscheidung des Itä-Suomen hovioikeus (Berufungsgericht Ostfinnland)

Streitgegenstand

In der Rechtssache geht es um die Auslegung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Es geht speziell darum, ob eine mündliche Übermittlung personenbezogener Daten eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung darstellt. Zudem geht es darum, ob der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung auf die von

Art. 86 der Verordnung genannte Weise dadurch in Einklang gebracht werden kann, dass aus dem Personenregister eines Gerichts unbeschränkt Informationen über Strafurteile oder Delikte einer natürlichen Person erhältlich sind, wenn beantragt wird, dem Antragsteller die Informationen mündlich zu übermitteln.

Maßgeblicher Sachverhalt

Die Gesellschaft beantragte beim Etelä-Savon käräjäoikeus (Gericht erster Instanz Süd-Savo) mündlich Auskunft über möglicherweise anhängige oder abgeschlossene Strafverfahren gegen eine natürliche Person. Dem Gericht zufolge wurden die Angaben zwecks Klärung des Strafregisters einer an einem Wettbewerb beteiligten Person beantragt.

Behandlung des Auskunftsantrags durch das Käräjäoikeus

- Dem Gericht zufolge handelt es sich bei dem von der Gesellschaft angegebenen 3 Grund für die Verarbeitung der Daten nicht um einen in § 7 des Kapitels 2 des Tietosuojalaki (Datenschutzgesetz) genannten Grund für eine Verarbeitung von Strafurteilen oder Delikten. Daher war das Käräjäoikeus der Auffassung, dass der Gesellschaft die von ihr beantragten Daten nicht offengelegt werden konnten, dessen ungeachtet, dass es sich um öffentliche Entscheidungen oder Informationen nach dem Laki oikeudenkäynnin julkisuudesta yleisissä tuomioistuimissa (Gesetz über die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren vor den ordentlichen Gerichten) gehandelt habe. Auch ein Suchlauf Informationssystemen des Gerichts hätte eine Verarbeitung personenbezogener Daten dargestellt, weshalb die beantragten Informationen auch mündlich nicht hätten offengelegt werden können. Auch sei eine vertragliche Vereinbarung als solche kein ausreichender Grund für eine Verarbeitung von Strafurteilen oder Delikten gewesen. Aus den vorstehenden Gründen wies das Gericht das Auskunftsverlangen der Gesellschaft zurück.
- Die Gesellschaft legte gegen den Beschluss des Käräjäoikeus Rechtsmittel beim Itä-Suomen hovioikeus ein. Mit ihrer Beschwerde machte sie u. a. geltend, dass die Erfüllung des Auskunftsverlangens durch eine mündliche Erteilung der beantragten Informationen über möglicherweise anhängige sowie abgeschlossene Strafverfahren keine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 4 Nr. 2 der Verordnung darstelle. Das Hovioikeus ließ das Rechtsmittel der Gesellschaft zur Fortsetzung des Verfahrens zu. [Or. 2]

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Unionsrecht

Nach Art. 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gilt die Verordnung für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie

für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Datensystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Gemäß Art. 4 Nr. 2 Verordnung bezeichnet im Sinne der Verordnung der Ausdruck "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten oder iede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang Vorgang personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Nach Art. 86 können personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Nationale Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

- Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung wurde in Finnland ein neues Tietosuojalaki (Datenschutzgesetz) erlassen. Nach § 1 Datenschutzgesetz werden durch das Gesetz die Datenschutz-Grundverordnung und ihre innerstaatliche Anwendung präzisiert und ergänzt. Gemäß § 2 Datenschutzgesetz wird das Gesetz gemäß dem Anwendungsbereich von Art. 2 der Datenschutz-Grundverordnung angewandt.
- Nach § 28 Datenschutzgesetz werden auf das Recht, Daten aus dem Personenregister einer Behörde zu erhalten, und auf eine sonstige Offenlegung personenbezogener Daten aus dem Personenregister einer Behörde die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden angewandt.
- Nach § 1 Abs. 1 des Laki henkilötietojen käsittelystä rikosasioissa ja kansallisen turvallisuuden ylläpitämisen yhteydessä 5.12.2018/1054 (Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit 5.12.2018/1054) wird das Gesetz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden angewandt, wenn es sich u. a. um ein Strafverfahren vor einem Gericht handelt. Gemäß § 1 Abs. 4 findet das Gesetz jedoch nur auf eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Abs. 1 Anwendung, die ganz oder teilweise automatisiert erfolgt oder bei der die zu verarbeitenden Daten ein Register bzw. den Teil eines Registers bilden oder zu bilden bestimmt sind. Nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes werden auf das Recht, Daten aus dem Personenregister

einer Behörde zu erhalten, und auf eine sonstige Offenlegung personenbezogener Daten aus dem Personenregister einer Behörde die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden angewandt.

Rechtsvorschriften zur Öffentlichkeit

- Nach § 1 des Laki oikeudenkäynnin julkisuudesta yleisissä tuomioistuimissa 30.3.2007/370 (Gesetz über die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren vor ordentlichen Gerichten 30.3.2007/370) sind das Gerichtsverfahren und die Gerichtsakten öffentlich, sofern in diesem oder einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 4 dieses Gesetzes sind Angaben über das mit der Rechtssache befasste Gericht, die genaue Art der Rechtssache, den Verfahrensverlauf sowie den Zeitpunkt und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die zur Identifizierung der Parteien erforderlichen Angaben öffentlich. Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes hat jedermann Anspruch darauf, Informationen aus öffentlichen Prozessakten zu erhalten. Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes gilt für die Art und Weise der Erteilung von Informationen aus Prozessakten die Regelung in § 16 des Laki viranomaisten toiminnan julkisuudesta 21.5.1999/621 (Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden 21.5.1999/621). [Or. 3]
- Nach § 13 Abs. 1 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden ist 11 ein Antrag auf Erteilung von Informationen über den Inhalt einer Akte hinreichend dahingehend zu konkretisieren, dass die Behörde klären kann, welcher Akte der Antrag gilt. Die Behörde unterstützt denjenigen, der eine Information beantragt, mit Hilfe des Eingangsbuchs und anderer Verzeichnisse bei der Identifizierung der Akte, aus welcher er die Information beantragt. Wer eine Information beantragt, braucht weder seine Identität offen zu legen noch seinen Antrag zu begründen, es sei denn, dies ist für die Ausübung eines der Behörde eingeräumten Ermessens oder zwecks Klärung der Frage, ob der Antragsteller Anspruch auf Information über den Inhalt der Akte hat, notwendig. Gemäß § 13 Abs. 2 muss, sofern gesondert nicht etwas anderes bestimmt ist, der Antragsteller bei der Beantragung von Informationen aus einer geheimhaltungsbedürftigen Akte, dem Personenregister einer Behörde oder einer anderen Akte, aus der Informationen nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden dürfen, den Verwendungszweck der Information angeben, die sonstigen Umstände mitteilen, die zur Klärung der Voraussetzung für eine Überlassung der Informationen erforderlich sind sowie erforderlichenfalls Angaben dazu erteilen, wie der Schutz der Informationen gewährleistet werden soll.
- Nach § 16 Abs. 1 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden werden Informationen über den Inhalt einer Akte mündlich erteilt oder dadurch, dass die Akte bei der Behörde zur Einsicht, Abschrift oder Anhörung überlassen wird beziehungsweise dadurch, dass eine Kopie oder ein Ausdruck davon erteilt wird. Informationen über den öffentlichen Inhalt einer Akte sind in der gewünschten Weise zu erteilen, wenn dies nicht wegen der großen Anzahl der Akten oder der Schwierigkeit des Kopierens oder aus sonstigem damit

- vergleichbaren Grund für die Amtstätigkeit unzumutbare Beeinträchtigungen mit sich bringt.
- 13 Gemäß § 16 Abs. 3 Gesetz über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden dürfen aus dem Personenregister einer Behörde personenbezogene Informationen, sofern im Gesetz etwas anderes nicht gesondert bestimmt ist, in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks beziehungsweise in elektronischer Form erteilt werden, wenn der Empfänger nach den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten berechtigt ist, derartige personenbezogene Informationen zu speichern und zu verwenden.

Erforderlichkeit und Hintergrund des Vorabentscheidungsersuchens

- Das Hovioikeus ist mit einer die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Rechtssache befasst, in welcher der Erlass einer sachgerechten Entscheidung eine Auslegung von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 2 und Art. 86 der Datenschutz-Grundverordnung erfordert.
- Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt, wenn ein Gericht Einsicht in Verfahrensunterlagen mit personenbezogenen Daten gewährt, wobei diese Einsichtsmöglichkeit durch die Bereitstellung von Kopien an Journalisten gewährt wird (Urteil vom 24. März 2022, X und Z gegen Autoriteit Persoonsgegevens (C-245/20, ECLI:EU:C:2022:216, Rn. 37 bis 39).
- Nach Auffassung des Hovioikeus ist auslegungsbedürftig, ob Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen sind, dass eine mündliche Erteilung von Informationen über möglicherweise anhängige oder abgeschlossene Strafverfahren gegen eine natürliche Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung darstellt. Der Gerichtshof hat zu dieser Frage keine Entscheidungen erlassen.
- 17 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden wird in Finnland durch das Datenschutzgesetz geregelt, aber andererseits müssen die mit einer einhergehenden Verarbeitung personenbezogener üblicherweise Daten Beschränkungen wegen der Öffentlichkeit behördlicher Daten, § 28 des Datenschutzgesetzes und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen und im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit nicht in allen Fällen befolgt werden. Um den Schutz personenbezogener Daten mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen, wird in § 16 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden die Erteilung von personenbezogenen Daten in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks beziehungsweise in elektronischer Form aus dem Personenregister einer Behörde beschränkt. Da dieser Paragraf eine mündlich erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Personenregister einer Behörde nicht betrifft, ist unklar, wie der von Schutz personenbezogener Daten und der Öffentlichkeitsgrundsatz miteinander zu vereinbaren und wie

wichtige, mit dem Schutz personenbezogener Daten einhergehende Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn personenbezogene Daten, die sich in dem Personenregister einer Behörde befinden, mündlich übermittelt werden. [Or. 4]

Vorlagefragen

Nachdem das Hovioikeus den Parteien Gelegenheit gegeben hat, zum Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens Stellung zu beziehen, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof diese Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1. Stellt eine mündliche Übermittlung personenbezogener Daten eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung dar?
- 2. Kann der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in der von Art. 86 der Verordnung genannten Weise dadurch in Einklang gebracht werden, dass aus dem Personenregister eines Gerichts unbeschränkt Informationen über Strafurteile oder Delikte einer natürlichen Person erhältlich sind, wenn beantragt wird, dem Antragsteller die Informationen mündlich zu übermitteln?
- 3. Ist für die Antwort auf Frage 2 von Bedeutung, ob es sich bei dem Antragsteller um eine Gesellschaft oder um eine Privatperson handelt?

...[NICHT ÜBERSETZT]

